

# **Satzung der Gemeinde Obermichelbach für den Seniorenrat vom 18. Februar 2009**

Die Gemeinde Obermichelbach erlässt auf Grund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) , zuletzt geändert durch 2. BayEuroAnpG vom 24.04.2001 (GVBl. 2001 S. 140/141) gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 16. Februar 2009 folgende

## **Satzung**

### **§ 1 Bezeichnung**

1. Die Gemeinde Obermichelbach richtet einen Rat zur Förderung der Belange seiner älteren Mitbürger ein.
2. Der Rat erhält die Bezeichnung „Seniorenrat“.
3. Der Seniorenrat nimmt die Interessen und Belange der älteren Mitbürger wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde Obermichelbach.
4. Wer als Seniorenrat gewählt wird, muss seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Obermichelbach und das 60. Lebensjahr vollendet haben.
5. Der Seniorenrat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher kein Träger vermögensrechtlicher Ansprüche und Verpflichtungen sein.
6. Der Seniorenrat ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig.

### **§ 2 Zusammensetzung**

1. Der Seniorenrat besteht aus bis zu 14 stimmberechtigten Mitgliedern. Dies sind Bürger der Gemeinde Obermichelbach, die nicht dem Gemeinderat Obermichelbach oder dem Kreistag Fürth angehören. Er setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der gewählten Vorstandschaft und bis zu 9 gewählten Beiräten.
2. Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:
  1. Vorsitzende(r)
  2. Vorsitzende(r)
  - Schatzmeister/in
  - Schriftführer/in
  - Stellvertretende/r Schriftführer/in

Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und stellvertretende/r Schriftführer/in, der/die Schatzmeister/in und die Beiräte, werden in der einzuberufenden Jahreshauptversammlung aus den Reihen der anwesenden Seniorinnen und Senioren in geheimer Wahl gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Die Dauer der Amtszeit des Seniorenrates beträgt 3 Jahre.

Zur Jahreshauptversammlung werden alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde ab 60 Jahren eingeladen. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt im Mitteilungsblatt der Gemeinde Obermichelbach, alternativ durch persönliche Anschreiben.
3. Die Beiräte werden ebenfalls im Zuge der 3jährlich stattfinden Neuwahlen gewählt. Die Wahl kann in offener Abstimmung und auch im Block stattfinden. Darüber entscheidet die Versammlung. Es genügt die einfache Mehrheit der Stimmen.
4. Sollte ein stimmberechtigtes Mitglied, aus welchem Grund auch immer, während der Amtszeit aus dem Seniorenrat ausscheiden, muss auf der folgenden Jahreshauptversammlung von den anwesenden Seniorinnen und Senioren ein Nachfolger/eine Nachfolgerin mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Nachrücker für die Vorstandschaft werden in geheimer Wahl gewählt.

5. Der/die Erste Bürgermeister/in oder sein/e Stellvertreter/in sind ständige Vertreter im Seniorenrat in beratender Funktion, aber nicht stimmberechtigt.

### **§ 3**

#### **Zusammenarbeit mit der Gemeinde Obermichelbach**

1. Der Seniorenrat wird in seinem Bestreben, die Bedürfnisse und Interessen der Seniorinnen und Senioren zu vertreten, von der Gemeinde unterstützt.
2. Zur Finanzierung der entstehenden Sachkosten (z.B. Porto, Telefon, Reisekosten, Veranstaltungen, Fortbildungen etc.) wird dem Seniorenrat ein jährliches Budget im Haushalt zugewiesen.
3. Für Sitzungen, Mitgliederversammlungen und sonstige Veranstaltungen des Seniorenrats Obermichelbach in der Bürgerhalle und in allen gemeindeeigenen Liegenschaften werden keine Gebühren erhoben.
4. Ausgenommen sind öffentliche Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld verlangt bzw. ein Erlös erwirtschaftet wurde.

### **§ 4**

#### **Aufgaben**

Der Seniorenrat ist ein Gremium der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, kulturellem, wirtschaftlichem und gesellschaftspolitischem Gebiet. Er tritt für die Interessen älterer Menschen ein; dies geschieht u.a. dadurch, dass er bei Fragen in Bezug auf

- städtebauliche Maßnahmen und Verkehrsplanung
- Wohnen und Betreuung
- Freizeit und Sport
- Sozial- und Gesundheitswesen
- Bildung und Kultur

an den Gemeinderat beratend tätig ist. Er soll Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu seniorenrelevanten Fragen abgeben und so mitwirken, dass vor allem Probleme örtlicher Bezogenheit gelöst werden.

### **§ 5**

#### **Geschäftsgang**

1. Der/Die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in beruft den Seniorenrat nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, zu einer Sitzung ein.
2. Der Seniorenrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
3. Die Beratungsgegenstände werden dem Seniorenrat durch den Vorsitzenden zugeleitet. Unabhängig davon kann jedes einzelne Mitglied des Seniorenrats von sich aus Vorschläge machen, Anträge stellen oder Gutachten abgeben und sachverständige Personen zur Beratung beiziehen. Diese Vorschläge sind auf die Tagesordnung zu bringen.
4. Über die Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen und dem/der 1. Bürgermeister/in als Vorsitzenden des Gemeinderates, sowie allen Mitgliedern des Seniorenrates zur Kenntnis zu geben.
5. Der Vorsitzende des Seniorenrates erhält eine Einladung zu den öffentlichen Gemeinderatssitzungen bei seniorenrelevanten Themen.
6. Die Empfehlungen des Seniorenrats sind im Gemeinderat Obermichelbach möglichst in der nächsten bzw. in der übernächsten Sitzung zu behandeln.

**§ 6  
Geschäftsstelle**

Geschäftsstelle des Seniorenrats ist die Gemeinde Obermichelbach.

**§ 7  
Ehrenamt**

Die Tätigkeit im Seniorenrat ist ehrenamtlich. Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben. Träger und Förderer des Seniorenrates ist die Gemeinde Obermichelbach.

**§ 8  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Obermichelbach, 18. Februar 2009  
**Gemeinde Obermichelbach**

gez.

**Jäger**  
1. Bürgermeister